

Merkblatt: Flächen für die Feuerwehr

Hrsg.: Bauordnungsamt Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Stand: Februar 2020 (2)



1 Vorwort

Die vorliegende Informationsunterlage dient Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern vornehmlich dazu, im Bestand die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr abschätzen zu können.

Sie gibt ferner Hinweise zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen. Im Rahmen der Brandschutzplanung und -prüfung sind grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr bindend.

Abweichungen sind insbesondere bei kurzfristigen Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist.

2 Grundlagen

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum (z.B. Wohnungen, Praxen, selbständige Betriebsstätten) müssen laut Bayerischer Bauordnung (Art. 31) in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein.

Für Nutzungseinheiten die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. **Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.** Andere bauliche Lösungen sind mit der Baugenehmigungsbehörde abzuklären.

3 Inhalt

1	Vorwort.....	1
2	Grundlagen	1
3	Inhalt	2
4	Zweiter Rettungsweg mit Rettungsgeräten der Feuerwehr	3
4.1	Grundlagen zum zweiten Rettungsweg	3
4.1.1	Gebäude mit bis zu zwei Obergeschossen – Brüstungshöhe bis 8 m	4
4.1.2	Gebäude deren oberster möglicher Aufenthaltsraum höchstens 22 m über dem Gelände liegt	4
4.2	Kennzeichnung	5
4.2.1	Im öffentlichen Bereich	5
4.2.2	Auf dem privaten Grundstück	6
4.3	Nutzbarkeit der Feuerwehrezufahrt	7
5	Bauliche Rahmenbedingungen für Feuerwehrezufahrten	8
5.1	Tragfähigkeit	8
5.2	Wegführung	8
5.2.1	Fahrspuren	8
5.2.2	Kurven und Radien	9
5.2.3	Neigung	9
5.2.4	Schwellen und Bordsteine	9
5.2.5	Sperrvorrichtungen	10
5.2.1	Aufstell- und Bewegungsflächen	10
5.3	Zu- und Durchfahrten.....	12
5.4	Zu- und Durchgänge.....	12

4 Zweiter Rettungsweg mit Rettungsgeräten der Feuerwehr

4.1 Grundlagen zum zweiten Rettungsweg

Höhenbegrenzungen des Baurechts in Abhängigkeit von den Leitern der Feuerwehr

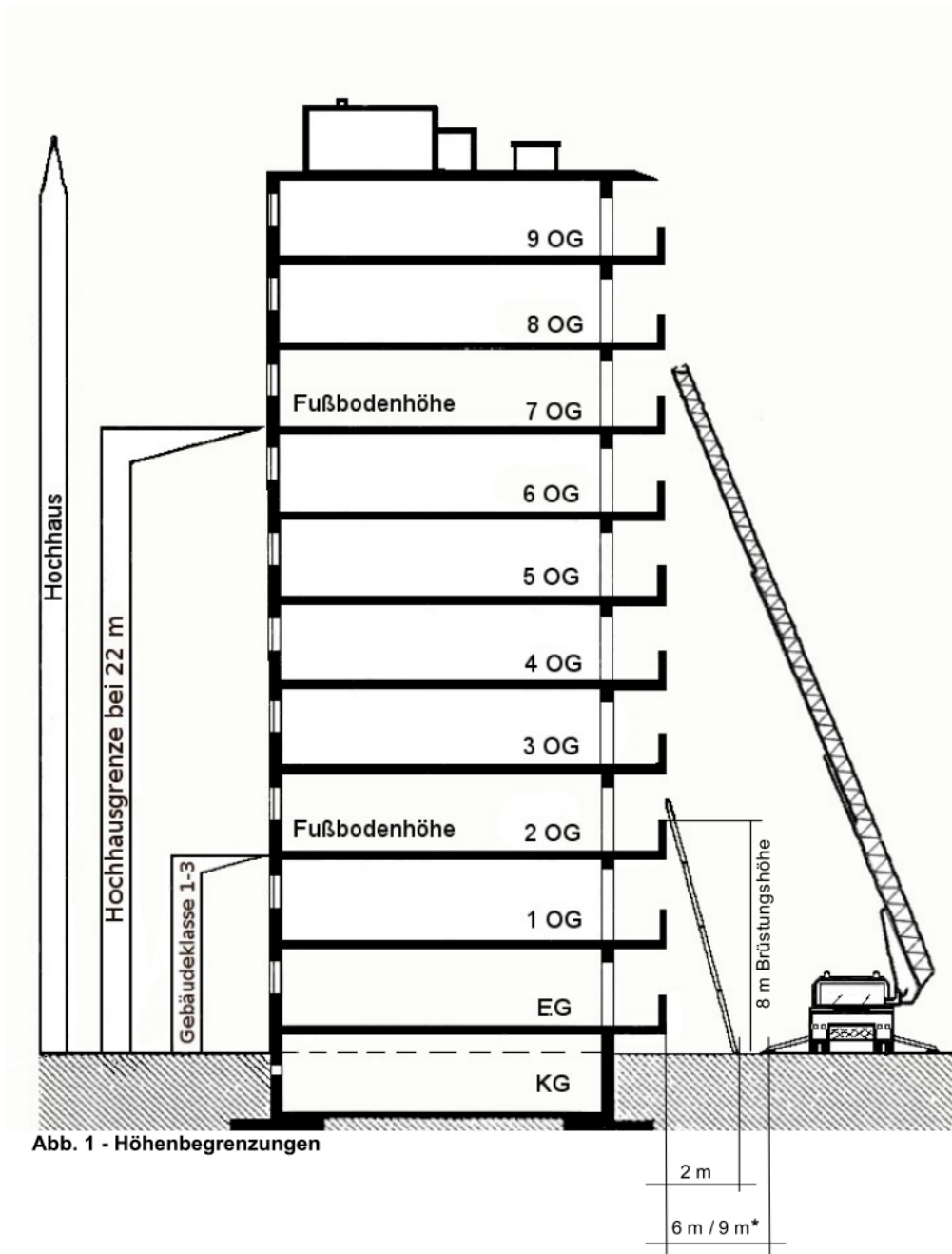


Abb. 1 - Höhenbegrenzungen

* Abhängig von der Brüstungshöhe:
 < 18 m Bh. = max. 9 m Abstand / > 18 m Bh. = max. 6 m Abstand

4.1.1 Gebäude mit bis zu zwei Obergeschossen – Brüstungshöhe bis 8 m

Bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über tragbare Rettungsgeräte (Steckleiter) der Feuerwehr führt, muss von der öffentlichen Verkehrsfläche ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu Gebäuden gewährleistet sein. Hier ist besonders an Zugänge zu rückwärtigen Gebäuden zu denken.



Um den Zeitaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten, darf der **Transportweg** für die Leitern **50 m Lauflänge nicht überschreiten** (gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche, von einer vorgesehenen Feuerwehrezufahrt oder einer Bewegungsfläche für Feuerwehrfahrzeuge). Die gleiche Entfernung ist auch für die Gebäudezugänge anzusetzen, da sonst kein rechtzeitiger Löschangriff möglich ist und auch notwendige Rettungsmaßnahmen über die Treppenträume verzögert werden.

4.1.2 Gebäude deren oberster möglicher Aufenthaltsraum höchstens 22 m über dem Gelände liegt



Für Gebäude, bei denen der Fußboden des obersten möglichen Aufenthaltsraumes höchstens 22 m über dem Gelände liegt – darüber hinaus gelten die besonderen Vorschriften für Hochhäuser – setzt die Feuerwehr Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) ein, für die bestimmte Zufahrtswege und Aufstellflächen erforderlich sind.

Hinweis:

Wie o.g. Zufahrtswege und Aufstellflächen auszubilden sind, können Sie den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007) und der Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entnehmen. Weitere Details sind in der DIN 14090 geregelt! Die dort festgelegten Maße sind zwingend einzuhalten, da Norm und Herstellungskriterien der Drehleitern hierauf zurückgreifen!

Im Folgenden werden die wichtigsten Grundlagen aufgezeigt.

4.2 Kennzeichnung

Feuerwehruzufahrten müssen gekennzeichnet werden.

Als rechtliche Grundlagen dienen: § 12 StVO i.V.m. DIN 14090 Punkt 4.2.7 und 4.2.9 sowie Anlage 7.4/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Anlehnung an § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

4.2.1 Im öffentlichen Bereich



Der maximale Abstand zwischen zwei Halteverbotszeichen sollte
- je nach Erkennbarkeit -
zwischen 25 und 40 m betragen.



Bei einer längeren Feuerwehranfahrtszone ist zusätzlich dieses Halteverbotszeichen mit zwei Pfeilen als Wiederholungszeichen erforderlich.

Diese Beschilderung ist nur bei beengten Straßenverhältnissen in Zusammenarbeit mit der unteren Straßenverkehrsbehörde (ansässig in der Tiefbauverwaltung) der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zu erwirken.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind. Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehruzufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

4.2.2 Auf dem privaten Grundstück

4.2.2.1 Feuerwehruzufahrtsschild:

Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante anzubringen. Zufahrten die breiter als 5 m sind, müssen beidseitig beschildert werden. Dadurch wird die Feuerwehruzufahrt für Verkehrsteilnehmer besser erkennbar.



Feuerwehruzufahrtsschild



breite Zufahrten mit zwei Schildern

Die Schilder können beim Bauhof der Stadt Neumarkt i.d.OPf. nach Rücksprache mit der Baugenehmigungsbehörde erworben werden und müssen auf eigene Kosten den Vorgaben entsprechend angebracht werden.

Das Hinweisschild "Feuerwehruzufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

4.2.2.2 Seitliche Begrenzungen:

Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben (*Anlage 7.4/1 zur Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr*). Dies kann durch Pfosten (siehe Bild) mit einer max. Höhe von 0,8 m oder durch niedrige Bepflanzung in Verbindung mit Pfosten erfolgen. Der Verlauf muss unter allen äußeren Bedingungen eindeutig erkennbar sein.



Randbegrenzung muss auch bei Nacht und im Winter gut zu erkennen sein

4.3 Nutzbarkeit der Feuerwehzufahrt

Während im öffentlichen Bereich der zuständige Straßenbaulastträger (Gemeinde, Kreis, Land, Bund) für die ständige Freihaltung verantwortlich ist, sind für Feuerwehzufahrten auf Privatgrundstücken die Eigentümer selbst verantwortlich. **Die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind bei Bedarf von Schnee und Eis freizuräumen, sodass diese jederzeit befahrbar bleiben.**



Feuerwehzufahrten müssen von Schnee und Eis befreit werden

Analog der Verkehrssicherungspflicht auf den Fuß- und Gehwegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich **vor** der Feuerwehzufahrt. Bei Bedarf sind Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt so von Schnee und Eis freizuräumen, dass diese jederzeit befahrbar bleiben.

5 Bauliche Rahmenbedingungen für Feuerwehzufahrten

5.1 Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Die Konkretisierungen durch Anlage 7.4/1 zur Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Die Tragfähigkeit ist auf Dauer zu erhalten.



Humusbildung auf den Feuerwehrlflächen ist unzulässig

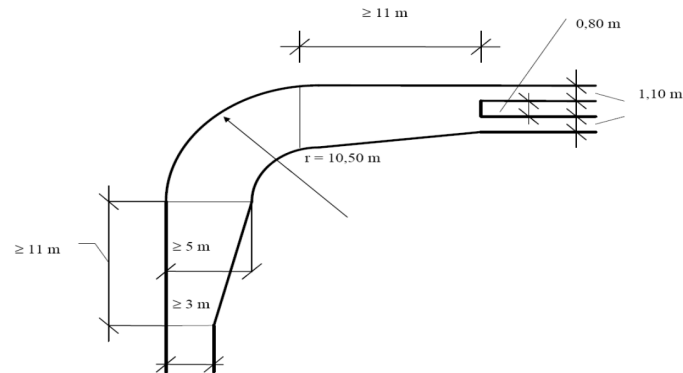
5.2 Wegführung

5.2.1 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

5.2.2 Kurven und Radien

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die Mindestbreiten aus der Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.



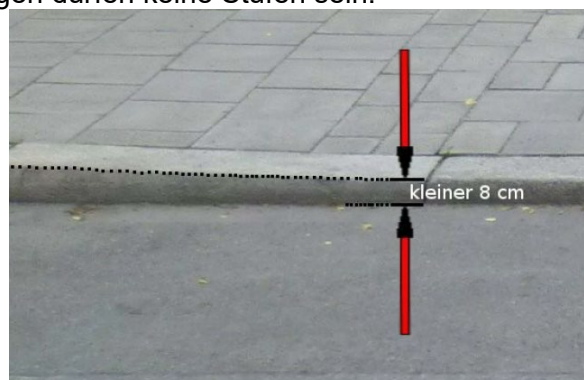
5.2.3 Neigung

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.



5.2.4 Schwellen und Bordsteine

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen dürfen keine Stufen sein.



5.2.5 Sperrvorrichtungen

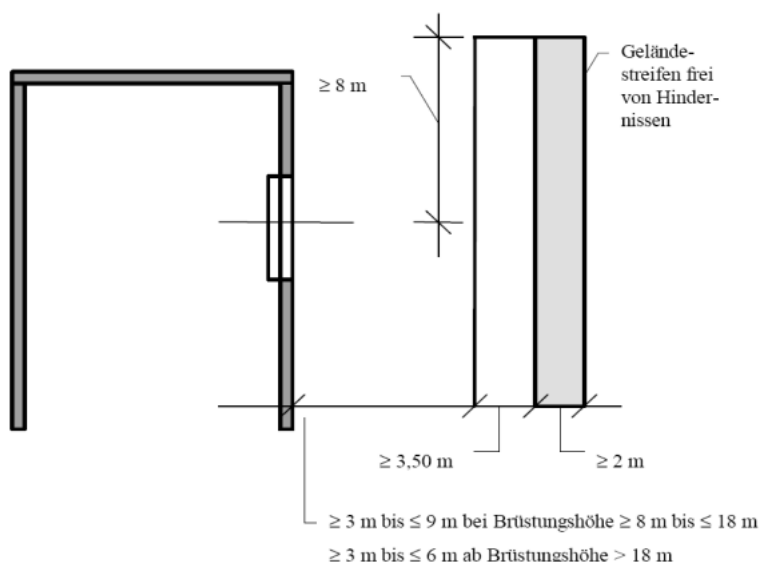
Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Dies kann über ein Schließsystem mit „Feuerwehr Dreikant“ (12 mm) erfolgen oder über einen Profilschließzylinder, der über die Fa. GUNEBO (*Unterhaching*) für die Feuerwehr Neumarkt (Tel.: 09181 48890) bestellt werden kann.



5.2.1 Aufstell- und Bewegungsflächen

5.2.1.1 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

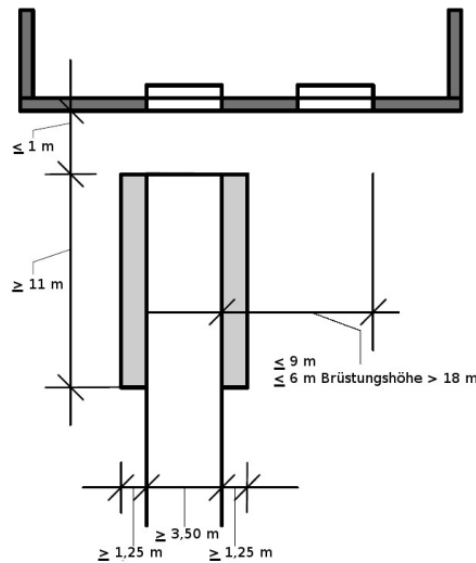
Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



Abstützbereiche beachten

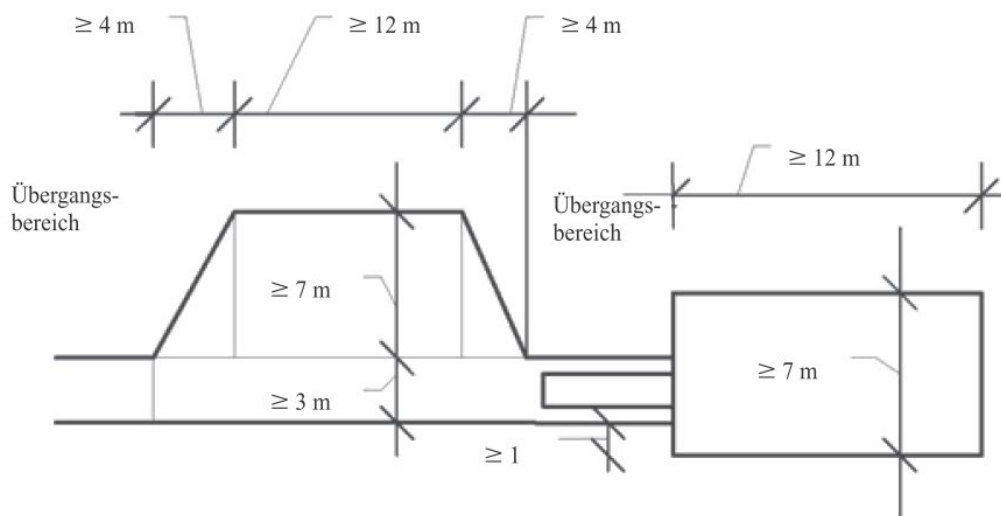
5.2.1.2 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.



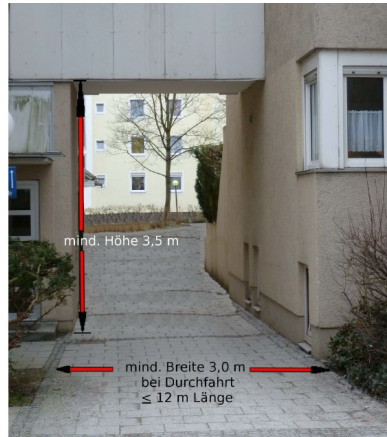
5.2.1.3 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



5.3 Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.



5.4 Zu- und Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Maße in Meter bei Durchgang
lichte Höhe Durchgang mind. 2,2 m
lichte Höhe Türen mind. 2 m

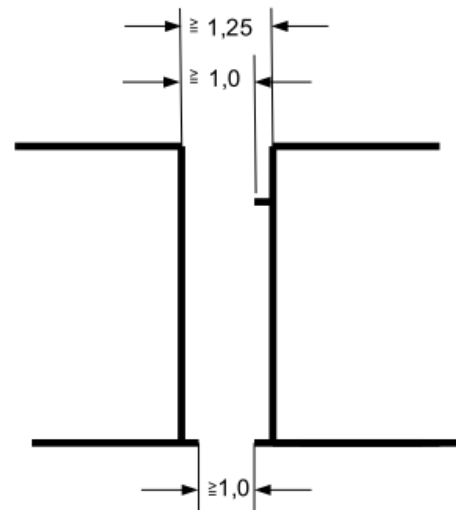


Abb. 24 – Zu- und Durchgänge